SATZUNG DER GEMEINDE AUKRUG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 16

FÜR DAS GEBIET „GOLFPLATZERWEITERUNG - BURKÄMPE“ IN DER ORTSLAGE BARGFELD FÜR EINEN BEREICH SÜDLICH DER RANDBEBAUUNG BURKÄMPE, NORDÖSTLICH DER SELLBEK, ÖSTLICH UND WESTLICH DER FREIEN FELDMARK

TEIL A: PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung Festsetzungen	Rechtsgrundlage
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 16	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Grünflächen	**§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB**
PRIVAT	Private Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Golfplatz	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Wasserflächen	**§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB**
	Wasserfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
KG	Kleingewässer	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
	Flächen für den Wald	**§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB**
	Flächen für den Wald	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB
	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	**§§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB**
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Maßnahmen	
W3	Herstellung und Entwicklung eines naturnahen Waldrandes als Schutzzone zum Wald	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
S.3.	Schutzzone zum Knick	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
	Bäume zu pflanzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
	Bäume und Sträucher zu pflanzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
	Bäume zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB
	Bäume und Sträucher zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB
	Darstellungen ohne Normcharakter	
	vorhandene bauliche Anlagen	
25/34	Flurstücksbezeichnung	
	Flurstücksgrenze	
	Elemente einer Golfbahn	

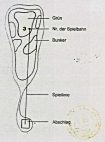

	Nachrichtliche Übernahmen	
	Quellbereiche, Tümpel und andere Kleingewässer	§ 15 a Nr. 1 und 5 LNatSchG
	Knick	§ 15 b LNatSchG

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 14.02.94. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Anhang erfolgt.

   Aukrug, 26. Juni 96 — Bürgermeister

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist am 21.10.94 durchgeführt worden.

   Aukrug, 26. Juni 96 — Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.03.94 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Aukrug, 26. Juni 96 — Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung hat am 02.02.94 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Aukrug, 26. Juni 96 — Bürgermeister

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 04.03.94 bis zum 05.04.94, während der folgenden Zeiten: montags 08.00 - 12.00 Uhr, dienstags 14.00 - 17.00, donnerstags auch 16.00 - 18.00 Uhr, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 18.02.94 in Mitteilungsblatt ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Aukrug, 26. Juni 96 — Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 2 i.V. mit § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

   Aukrug, 26. Juni 96 — Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 04.01.1995 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

   Kiel, den 05.05.1995
   Schaßstraße 5
   24103 Kiel
   Tel.: 0431/62425

   Öffentl. best. Verm.-Ing.

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 30.03.95 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Aukrug, 26. Juni 96 — Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 30.03.95 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 30.03.95 gebilligt.

   Aukrug, 26. Juni 96 — Bürgermeister

10. Der Debauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 i.Ialbsatz 2 BauGB am 14.08.95 dem Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 03.11.95 Az.: 34 61 - Anhang erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

    Aukrug, 26. Juni 96 — Bürgermeister

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

    Aukrug, 26. Juni 96 — Bürgermeister

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03.02.96 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 03.02.96 in Kraft getreten.

    Aukrug, 05. Aug. 96 — Bürgermeister

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.03.95 nach Durchführung des Anzeigeverfahrens vom 03.02.96 beim Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Aukrug für das Gebiet „Golfplatzerweiterung - Burkämpe“ in der Ortslage Bargfeld für einen Bereich südlich der Randbebauung Burkämpe, nordöstlich der Sellbek, östlich und westlich der freien Feldmark, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

TEIL B: TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. **Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO)**

   Die Errichtung von Nebenanlagen jeglicher Art ist innerhalb der Grünflächen „Golfplatz“ und der Waldflächen und der Flächen für Maßnahmen für den Naturschutz unzulässig.

2. **Grünordnung (§§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a und 25 b BauGB i. V. m. § 8 a BNatSchG und § 8 LNatSchG)**

   Zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der geplanten Eingriffe in die Natur werden die grünordnerischen Maßnahmen des „Landschaftspflegerischen Begleitplans für den Golfplatz Aukrug - Erweiterungsgelände vom Oktober 1993“ wie folgt festgesetzt:

2.1 Die zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden gemäß § 8 a Abs. 1 BNatSchG zu 100 % dem Eingriffsverursacher zugeordnet.

2.2 Für die als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzte „Schutzzone zum Wald“ werden die Entwicklungsziele wie folgt festgesetzt:

- Herstellung einer 30 m breiten Schutzzone zum Wald als Pufferzone zum Schutz der Tiere vor Störungen und zum Schutz von Nahr- und Schadstoffeinträgen für die schützenswerten Biotope (Quelle, Oberflächengewässer)
- Ausbildung der Pufferzone als naturnahen Waldrand, der auf einer Breite von 10 - 15 m mit blüten- und dornenreichen Sträuchern und niedrigwüchsigen Bäumen anzupflanzen ist. Strauch- und Baumarten sind der Artenliste des landschaftspflegerischen Begleitplanes zu entnehmen.
- Ergänzung der Pufferzone durch eine dem Waldrand vorgelagerten 15 - 20 m breiten Wiesenzone (hardrough).

2.3 Für die als Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzte „Schutzzone zum Knick“ werden die Entwicklungsziele wie folgt festgesetzt:

- Die Knickwallhöhe der neu anzulegenden Knicks im Bereich des „Korridors“ beträgt 1,20 m über angrenzendem Gelände und darf nur in zwei Bereichen durch die notwendigen Verbindungswege unterbrochen werden.
- Als Gehölzarten sind für Überbehälter und Einzelbäume Eichen und für Sträucher Hasel, Schlehe, Feldahorn und Weißdorn zu pflanzen. Diese Gehölzarten sind für Ergänzungen des nördlichen Knicks ebenso zu verwenden.
- Der süddöstlich des Erweiterungsgeländes gelegene Knick soll neu aufgesetzt werden. In den Wallkörper ist Pflanzmaterial des alten Gehölzbestandes einzubringen.
- Als Schutz- und Pufferfunktion ist zu den Gehölzpflanzungen (Knicks) ein Abstand von 10 m einzuhalten. Die Schutzzonen wie auch Teile der Spielbahnen sind als Grünlandflächen (roughs) auszubilden, die ein- bis zweimal im Jahr (Anfang Juli und Ende August) zu mähen sind. Weitere Pflegemaßnahmen sind auf diesen Flächen unzulässig.

ÜBERSICHTSPLAN M.1:25.000

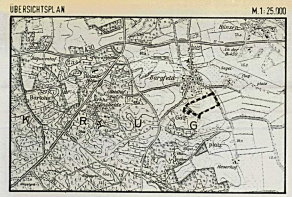

SATZUNG DER GEMEINDE AUKRUG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 16

FÜR DAS GEBIET:

„Golfplatzerweiterung - Burkämpe“ in der Ortslage Bargfeld für einen Bereich südlich der Randbebauung Burkämpe, nordöstlich der Sellbek, östlich und westlich der freien Feldmark